

Satzung **„Bohnebeitel-Stiftung“** (Fassung vom 1. Januar 2017)

Präambel

Für Mainz und seine Umgebung ist die Fassenacht ein besonderes Kulturgut geworden. Die Mainzer Fassenacht unterscheidet sich deutlich von dem Brauchtum anderer karnevalistischen Hochburgen wie Köln, Düsseldorf oder der alemannischen Fastnacht.

Dieses Kulturgut führt an die Ursprünge und Wesensmerkmale der Fastnachts-Traditionen zurück: Spiel mit der „verkehrten Welt“, Selbstironie, Relativierung von Macht, Entblößung der Arroganz von selbsternannten Autoritäten, zensurfrees und angstfreies Aufdecken von Missständen, Umwertung kleinkarierten Denkens, vor allem aber Lust an der Freude und am Leben.

Der Mombacher Carneval Verein 1886 e.V. „Die Bohnebeitel“ hat sich seit seiner Gründung der originellen Mainzer Fassenacht verschrieben, die ihren Ausdruck in der typischen Mainzer Saal-Fassenacht, in der Darbietung der karnevalistischen Kleinkunst, der Kneipen-, Vereins- und Gemeinde-Fassenacht und der Straßen-Fassenacht findet.

Besonderes Augenmerk kommt dabei der Saal-Fassenacht zu. Die jeweilige närrische Kampagne mit ihren Sitzungen ist das Herzstück des Vereins „Die Bohnebeitel“.

Gerade „Die Bohnebeitel“ scheuen keine politische, parteipolitische, kirchliche und gesellschaftliche Zensur und pflegen die Saal-Fassenacht mit ihren Eigenarten der freien Rede, dem respektlosen Spott, den literarisch, kritischen und politischen Beiträgen und der Kunst, die „Lachkultur des Volkes“ als Kokolores mit tiefsinnigem Witz zu verbinden.

Die Sitzungen genießen absolute Priorität innerhalb des Vereins und erfordern in Vorbereitung und Durchführung eine besondere Sorgfalt und Disziplin. Diese Aufgabe wird durch den Mombacher Carneval Verein 1886 e.V. „Die Bohnebeitel“ wahrgenommen, der auch Stifter ist.

Es ist Wille des Stifters, dass das kulturelle Erbe der Mainzer Fassenacht, wie es typischerweise in der Saal-Fassenacht des Mombacher Carneval Verein 1886 e.V. „Die Bohnebeitel“ zum Ausdruck kommt, nicht verloren geht und mit der Förderung karnevalistischen Nachwuchses, der Ausbildung des humorvollen Wort- und Sprachwitzes in Kindergärten, Schulen und Bildungs-Einrichtungen und in der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie Mainzer Rosenmontagszug oder Mombacher Umzug am Schissmelle-Dienstag, durch die Stiftung eine unabhängige Basis erhält.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bohnebeitel - Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz
- (4) Die Stiftung ist unabhängig von jeder kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Institution.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des traditionellen Brauchtums in Form der Fassenacht.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des kulturellen Erbes der Mainzer Fassenacht, insbesondere dessen Ausdrucksformen in der Saal-Fassenacht, wie sie es bei den Mombacher Bohnebeitel zum Ausdruck kommt;
 - b. Förderung, Ausbildung und Unterstützung des karnevalistischen Nachwuchses, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit;
 - c. Förderung eigener und fremder Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen der typischen Mainzer Saal-Fassenacht, in der Darbietung der karnevalistischen Kleinkunst, der Kneipen-, Vereins- und Gemeinde-Fassenacht und der Straßen-Fassenacht ihren Ausdruck finden;
 - d. Förderung kultureller und künstlerischer Einrichtung, Aktionen und Organisationen im In- und Ausland, die in Kindergärten, Schulen, Fastnachtskorporationen, Vereinen und sonstigen sozialen Einrichtungen die kreative, künstlerische und humorvolle Entwicklung unterstützen;
 - e. Förderung der Bildung und Erziehung der deutschen Sprache im Sinne der literarischen Fassenacht, des Wortwitzes und des typischen Mainzer Dialekts;
 - f. Förderung des kulturellen und geselligen Lebens von sozialen, kommunalen und karnevalistischen Einrichtungen und Veranstaltungen. Diese werden durch finanzielle, künstlerische und karnevalistische Beiträge unterstützt und getragen;
 - g. Verleihung von Preisen und finanziellen Anerkennungen für Schulen, Einzelpersonen und sozialen Einrichtungen für besondere kulturelle und karnevalistische Beiträge;
 - h. Durchführung und Förderung von künstlerischen, kulturellen, pädagogischen und gesellschaftlichen Vorhaben, die geeignet sind, den Satzungszweck öffentlich und finanziell zu unterstützen;
 - i. Gründung und Unterhalt von Fastnachtsgarden, Tanzformationen und Musikgruppen im Sinne der Fassenacht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, sowie
 2. sonstige Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das (unantastbare) Stiftungsvermögen ist im Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (3) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem (unantastbaren) Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a. Der Vorstand
 - b. Das Kuratorium
 - c. Der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich tätig sein, wenn ihre Aufgabenerfüllung dies erfordert. Damit die Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein dürfen, bedarf es eines Beschlusses durch das Kuratorium. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, über deren Höhe das Kuratorium durch gesonderten Beschluss entscheidet.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
1. Rechtsanwalt und Notar Dr. Franz-Josef Kolb
 2. Pfarrer Gottfried Keindl
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes durch das Kuratorium bestellt.
- (4) Sofern seitens des Kuratoriums für den ersten Vorstand weitere Mitglieder bestellt werden, endet deren Amtszeit mit der Amtszeit des ersten Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 2.
- (5) Das Kuratorium ernennt bei zwei oder drei vorhandenen Vorstandsmitgliedern einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellv. Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet worden ist.
- (8) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet außer im Todesfall durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 - a. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. Verwaltung, Aufbau und Stärkung des Stiftungsvermögens,
 - d. Erstellen eines Planes über die Verwendung der Erträge der Stiftung,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - f. das Erstellen von Jahresrechnung (= Einnahme- / Ausgabeübersicht) mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und deren Einreichung innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage; sie kann im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per Email oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes widersprechen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 1 und höchstens aus 3 Mitgliedern.
- (2) Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:
 1. Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Georg Renner
 2. Dipl.-Jurist Christian Kanka
 3. Heinz Meller
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation (= Selbstergänzung).
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums so lange im Amt, bis im Rahmen der Kooptation ein neues Kuratorium gebildet worden ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so bestellen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (7) Kann oder will sich das Kuratorium sich nicht selbst ergänzen, so muss der amtierende Vorstand der Stiftung innerhalb von 6 Monaten einstimmig ein neues Kuratorium bestimmen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig.
- (9) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzende

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und erstellt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (3) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung (= Einnahme- / Ausgabeübersicht) mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber

- dem Vorstand;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d. Zustimmung zum Plan des Vorstandes über die Verwendung der Erträge der Stiftung
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Bestellung der Vorstandsmitglieder;
 - g. Beschlussfassung darüber, ob die Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sind und ggf. über die Höhe ihrer Vergütung (vgl. § 6 Abs. 3)
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann zu den Sitzungen des Kuratoriums ohne eigenes Stimmrecht geladen werden.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen bzw. den Stiftungsrat einberufen.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft das Kuratorium schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr ein.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen; sie kann im Einvernehmen der Kuratoriumsmitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand oder dessen Vorsitzenden verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per Email oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand und das Kuratorium.

- (3) Dem Stiftungsrat sollen neben sach- und fachkundigen Mitgliedern auch Repräsentanten der Öffentlichkeit aus Wirtschaft, Politik und Kirche angehören.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.
- (5) Der Stiftungsrat wird zusammen mit dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr vom Stiftungsvorstand einberufen.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Kuratorium der Stiftung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Anfallsberechtigten sind verpflichtet, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Stiftungsrechts.